

Die Absicht der ISU, den Wettbewerb zu beschränken: Der Umstand, dass eine Absicht keine absolute Voraussetzung bei der Prüfung einer „bezweckten“ Beschränkung sei, habe es dem Gericht nicht erlaubt, das Vorbringen der Rechtsmittelführerin als nicht stichhaltig zurückzuweisen, mit dem sie die von der Kommission vorgenommene Beurteilung des Sachverhalts, der in den Erwägungsgründen 175-178 des angefochtenen Beschlusses dargelegt sei, beanstandet habe, auf den die Kommission ihre Feststellung gestützt habe, dass die ISU durch die Verabschiedung und Durchsetzung der Zulassungsbestimmungen gegen Art. 101 AEUV verstoßen habe.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Das Gericht sei rechtsfehlerhaft nicht auf den vierten Klagegrund der Rechtsmittelführerin eingegangen, wonach die Entscheidung der ISU, die Veranstaltung Dubai Icederby 2014 nicht zu genehmigen, nicht in den Anwendungsbereich von Art. 101 AEUV falle, da mit dieser Entscheidung ein legitimes Ziel im Einklang mit dem Ethik-Kodex der ISU, der jegliche Form der Unterstützung von Wetten verbiete, verfolgt worden sei.

Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es den Klagegrund der Rechtsmittelführerin als abstrakte Erörterung der Rechtmäßigkeit des Ziels, die Integrität des Eisschnelllaufsports zu schützen, falsch dargestellt habe. Dieser Klagegrund habe sich gegen die Weigerung der Kommission gerichtet, anzuerkennen, dass die ethischen Bedenken der ISU gegen das Konzept von Eisschnelllaufwettbewerben in Verbindung mit Wetten vor Ort, das bei der Veranstaltung in Dubai vorgestellt werden sollte, berechtigt gewesen seien. Das Gericht habe die von der Rechtsmittelführerin vorgelegten Beweise nicht beachtet, insbesondere den Bericht über die Debatte in der koreanischen Nationalversammlung, die dieses Konzept angesichts des hohen Risikos von Manipulationen abgelehnt und somit bestätigt habe, dass die ethischen Bedenken der ISU berechtigt gewesen seien. Das Icederby von Dubai sei die einzige Eislaufveranstaltung eines Dritten, die nach den ISU-Vorabgenehmigungsregelungen nicht genehmigt worden sei.

Rechtsmittel, eingelegt am 26. Februar 2021 von American Airlines, Inc. gegen das Urteil des Gerichts (Erste erweiterte Kammer) vom 16. Dezember 2020 in der Rechtssache T-430/18, American Airlines/Kommission

(Rechtssache C-127/21 P)

(2021/C 163/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: American Airlines, Inc. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-P. Poitras, J. Ruiz Calzado, J. Wileur)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Delta Air Lines, Inc.

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- den Beschluss C(2018) 2788 final der Kommission vom 30. April 2018 für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Sache gegebenenfalls an das Gericht zur erneuten Prüfung im Einklang mit dem Urteil des Gerichtshofs zurückzuverweisen;
- der Kommission ihre eigenen und die Kosten der Rechtsmittelführerin sowohl für dieses Verfahren als auch für das Verfahren vor dem Gericht aufzuerlegen;
- jede andere Maßnahme zu erlassen, die der Gerichtshof für zweckmäßig erachtet.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin als einzigen Rechtsmittelgrund geltend, dass das Gericht einen Rechtsfehler begangen habe, indem es der fehlerhaften Rechtsauslegung durch die Kommission gefolgt sei, wonach das Kriterium der „angemessenen Nutzung“ in Klausel 1.10 der American-US Airways Fusions-Verpflichtungszusagen (im Folgenden: Verpflichtungszusagen) nur das „Nichtvorliegen eines Fehlgebrauchs“ bedeute. Dadurch habe das Urteil unrichtigerweise den Beschluss C(2018) 2788 final der Kommission vom 30. April 2018 bestätigt, mit dem Delta Air Lines angestammte Rechte zuerkannt worden seien (Sache M.6607 US Airways/American Airlines).

Der Rechtsmittelgrund umfasst drei Teile:

- 1 Im ersten Teil bezieht sich die Rechtsmittelführerin auf die korrekte juristische Vorgehensweise bei der Auslegung des Kriteriums der „angemessenen Nutzung“ für die Zuerkennung von angestammten Rechten nach Klausel 1.10 der Verpflichtungszusagen und legt dar, dass das Gericht mit der von ihm gewählten Auslegung einen Rechtsfehler begangen habe.
- 2 Im zweiten Teil macht die Rechtsmittelführerin geltend, dass das Gericht zudem einen Rechtsfehler begangen habe, indem es die Würdigung der Kommission, nach der „angemessene Nutzung“ lediglich „Nichtvorliegen eines Fehlgebrauchs“ bedeute, übernommen habe und dadurch Deltas Versäumnis, 470 Abhilfe-Zeitnischen zu betreiben, akzeptiert habe.
- 3 Im dritten Teil erläutert die Rechtsmittelführerin die weiteren Rechtsfehler des Urteils bei der Auslegung der Klausel 1.9 der Verpflichtungszusagen (insbesondere der Wendung „im Einklang mit dem Angebot“), die auf einer fehlerhaften juristischen Analyse des Formblatts RM beruhen sollen.

Klage, eingereicht am 5. März 2021 — Europäisches Parlament/Europäische Kommission

(Rechtssache C-144/21)

(2021/C 163/27)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: L. Visaggio, C. Ionescu Dima, M. Menegatti)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- Art. 1 Abs. 1 und 5 sowie Art. 2, 3, 4, 5, 7, 9 und 10 für nichtig zu erklären, soweit sie die Verwendungen 2, 4 und 5 (sowie Verwendung 1 in Bezug auf die Formulierung von Gemischen für die Verwendungen 2, 4 und 5) der Zulassungsnummern REACH/20/18/0 bis REACH/20/18/27 des Durchführungsbeschlusses C(2020)8797 der Kommission vom 18. Dezember 2020 betreffen, mit dem die Zulassung für einen bestimmten Teil der Verwendungen von Chromtrioxid nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates (Chemservice GmbH u. a.) erteilt wird;
- hilfsweise, den Durchführungsbeschluss C(2020)8797 der Kommission vom 18. Dezember 2020 insgesamt für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf einen einzigen Klagegrund, mit dem er geltend macht, der angefochtene Beschluss sei unter Verletzung der in Art. 60 Abs. 4 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Anforderungen ergangen und sei daher insoweit für nichtig zu erklären, als er die Verwendungen 2, 4 und 5 (sowie Verwendung 1 in Bezug auf die Formulierung von Gemischen für die Verwendungen 2, 4 und 5) der Zulassungsnummern REACH/20/18/0 bis REACH/20/18/27 des Durchführungsbeschlusses C(2020)8797 der Kommission vom 18. Dezember 2020 betreffe. Hilfsweise, für den Fall, dass der Gerichtshof der Auffassung sein sollte, dass die Zulassungen im angefochtenen Beschluss für Verwendung 6 der Zulassungsnummern REACH/20/18/28 bis REACH/20/18/34 so untrennbar mit den Zulassungen für andere Verwendungen verknüpft seien, dass es nicht möglich sei, die für die Verwendungen 2, 4 und 5 (sowie für Verwendung 1 in Bezug auf die Formulierung von Gemischen für die Verwendungen 2, 4 und 5) gewährten Zulassungen aus dem angefochtenen Beschluss herauszulösen, müsse der Beschluss insgesamt für nichtig erklärt werden.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. 2006, L 396, S. 1).